

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 Zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 16.03.2017
	Aktenzeichen:	

Sitzungsvorlage Nr. 024 / 2017

<input type="checkbox"/>	für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/>	für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/>	für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/>	für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/>	für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/>	für den Rat	am 30.03.2017	TOP 4

öffentliche Sitzung

Betreff: 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	keine haushaltmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/>	Auswirkung s. Sachverhalt
--------------------------	--------------------------------	-------------------------------------	---------------------------



Zuständiger Haushaltsplan:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan	<input type="checkbox"/>	Finanzplan B (Investitionstätigkeit)
<input type="checkbox"/>	Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)		

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

s. Sachverhaltsdarstellung

		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. **024 / 2017** an: Rat 30.03.2017
Sachdarstellung, Begründung:

Gem. §§ 45, 46 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO) erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Tecklenburg für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Zum 01.01.2017 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der EntschVO im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt und in Kraft treten. Dies bedingt Anpassungen der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg. Auf die Sitzungsvorlage 005/2017 wird verwiesen.

Nach interfraktioneller Vorberatung sowie Erörterung in der Ratssitzung am 09.03.2017 sollen folgende Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden:

1. Pauschale Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Als Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes hatte der Rat der Stadt Tecklenburg mit Wirkung zum 01.01.2011 beschlossen, dass die Ratsmitglieder lediglich die sog. verminderte Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt derzeit 114,00 EUR im Monat zzgl. 19,60 EUR Sitzungsgeld je Sitzung. Dies ist deutlich weniger als die alternativ mögliche ausschließliche Pauschale von 211,90 EUR im Monat.

Für 2016 wurden rd. 6.920 EUR Sitzungsgeld (rd. 353 Sitzungsteilnahmen x 19,60 EUR) und 35.568 EUR an Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitgliedschaft ausgezahlt; insgesamt somit rd. 42.500 EUR. Die Alternative als ausschließliche Pauschale hätte zu Auszahlungen in Höhe von rd. 66.000 EUR geführt. Durch die Entscheidung des Rates wurden somit alleine für das Haushaltsjahr 2016 Ausgaben in Höhe von rd. 23.500 EUR, seit 2011 rd. 141.000 EUR vermieden. Der Rat hat durch die Kürzung der eigenen Aufwandsentschädigungen einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes erbracht.

Angesichts der wachsenden Komplexität der zu behandelnden Themen sowie dem damit gestiegenen Zeitaufwand für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassungen in Rats- und Ausschusssitzungen erscheint die verringerte Aufwandsentschädigung inzwischen weder zeitgemäß noch angemessen. Daher sollen die Ratsmitglieder ab dem 01.04.2017 wieder die volle Aufwandsentschädigung unter Verzicht auf Sitzungsgeld für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhalten. Dies vereinfacht auch für die Verwaltung die Abrechnung.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 4 Abs. 1 Die Mitglieder des Rates erhalten ab dem 01.01.2011 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Die Mitglieder des Rates erhalten ab dem 01.04.2017 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der Änderung des § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg zu.

2. Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Gem. § 46 GO erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

Eine Ausnahme sämtlicher Ausschüsse ist lt. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.02.2017 unzulässig. Insofern ist mindestens einem Ausschussvorsitzendem die zusätzliche Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Nach interfraktioneller Vorberatung sowie Erörterung in der Ratssitzung am 09.03.2017 soll lediglich der/dem Vorsitzenden des Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses (BPS) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Der BPS verfügt über eigenständige Beschlusskompetenz und tagt durchschnittlich am häufigsten. Zudem haben die Portfolioanalysen im Rahmen des Projekts „Strategische Ausrichtung der Stadt Tecklenburg“ ergeben, dass Bauleit- und Stadtentwicklungsplanung den mit Abstand höchsten Wirkungsbeitrag auf die strategischen Ziele der Stadt haben. Insofern kommt auch dem zuständigen Fachausschuss eine besondere Bedeutung zu.

Entsprechend der Formulierung in § 46 GO sind die weiteren Ausschüsse in der Hauptsatzung auszunehmen.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Nicht geregelt	<p>§ 4 Abs. 2 Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des „Wahlprüfungsausschusses“, des „Rechnungsprüfungsausschusses“, des „Werkausschusses“, des „Ausschusses für Umwelt, Kultur und Tourismus“ sowie des „Ausschusses für Familie, Schule und Sport“ erhalten eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.</p>

Durch die Ergänzung verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze in § 4 entsprechend.

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hinweisen, dass die amtierenden Ausschussvorsitzenden bei einer entsprechenden Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung zu diesem Punkt befangen sind. Die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW ist hier nicht einschlägig, da der Ausschluss eines weiteren Ausschusses von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung dem Ausschussvorsitzenden zugleich personenscharf zugeordnet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der Ergänzung des § 4 Abs. 2 in der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg zu.

Hinweis: Der Anspruch auf Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende besteht seit dem 01.01.2017. Auf diesen Anspruch kann nicht verzichtet werden. Die Verwaltung hat die entsprechende Nachzahlung für die ersten drei Monate des Jahres 2017 an die fünf betroffenen Ausschussvorsitzenden bereits vorgenommen.

3. Sitzungsgeld für sachkundige Bürger und Einwohner

Sachkundige Bürger und Einwohner erhalten bislang lediglich ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen. Gem. § 45 Abs. 5 Ziff. 2 GO besteht dieser Anspruch jedoch auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die Zahl der Fraktionssitzungen sollte fraktionsintern analog der bisherigen Regelungen auf 12 pro Jahr beschränkt werden.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 4 Abs. 2 Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der Änderung des § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg zu.

4. Pflichtänderungen aufgrund der aktuellen Änderung der EntschVO

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 4 Abs. 3 Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 4,00 € festgesetzt. f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten. g) Stellvertretende Bürgermeister/-innen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die 	<p>§ 4 Abs. 4 Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird nach Maßgabe der EntschVO abgegolten. Stellvertretende Bürgermeister/-innen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.</p>

den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.	
---	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der Änderung des § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg zu.

5. Weitere Änderungen

§ 12 Abs. 1 der Hauptsatzung ist hinsichtlich der Anschrift des Verwaltungsgebäudes zu aktualisieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch Satzungsänderung auf kostenverursachende Hinweisbekanntmachungen in den Tageszeitungen zu verzichten. Bekanntmachungen würden dann nur noch am Bekanntmachungsaushang am Rathaus sowie im Internet erfolgen. In 2016 wurden rd. 13.500 EUR für Amtl. Bekanntmachungen in der WN und der IVZ aufgewendet. Dies ist gesetzlich nicht notwendig. Durch einen Verzicht würden die zusätzlich aus der Änderung des § 4 Abs. 1 entstehenden Kosten bereits zur Hälfte kompensiert.

Dies schließt einzelne Bekanntmachungen aus besonderem Anlass nicht aus.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 12 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der vorgeschriebenen Form durch Aushang am Verwaltungsgebäude Zum Kahlen Berg 2, 49545 Tecklenburg sowie unter www.tecklenburg.de für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei auf den Aushang auf der Homepage der Stadt Tecklenburg und ggf. bei Bedarf in den Tageszeitungen hingewiesen wird.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der vorgeschriebenen Form durch Aushang am Verwaltungsgebäude Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg sowie unter www.tecklenburg.de für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der Änderung des § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg zu.